

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 5. August 2021 [C(2021)5963 final] nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, mit dem der Zweitantrag des Klägers vom 6. Mai 2021 auf umfassenden Zugang zu dem Dokument „Briefing for the EU RCF co-chair for the Regulatory Cooperation Forum meeting on 3-4 February 2020“ [Ares(2021)1264866] abgelehnt wurde, insoweit für nichtig zu erklären, als sich die Ablehnung auf den Verweigerungsgrund des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 stützt und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage gegen die Entscheidung der Kommission C(2021)5963 final vom 5. August 2021, die ihr den unbeschränkten Zugang zu einem Dokument betreffend die Vorbereitung einer Sitzung des Forums für regulatorische Kooperation (RCF) zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada (CETA) verweigert, trägt die Klägerin folgende Klagegründe vor:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 <sup>(1)</sup> durch fehlerhafte Rechtsanwendung
  - Die Annahme einer Beeinträchtigung internationaler Beziehungen im Sinne dieser Vorschrift mit der Begründung, dass die Preisgabe interner strategischer Erwägungen den erfolgreichen Abschluss des andauernden Austauschs bezüglich der Umsetzung des Abkommens gefährden könnte, sei fehlerhaft.
  - Die Annahme einer Beeinträchtigung internationaler Beziehungen im Sinne dieser Vorschrift mit der Begründung, dass die verwendeten Informationen von Drittländern gegen die EU verwendet werden könnten, sei fehlerhaft.
  - Auch fehlerhaft sei die Annahme der Beeinträchtigung internationaler Beziehungen im Sinne dieser Vorschrift mit der Begründung, dass ansonsten die Kooperation mit Kanada gefährdet werden könnte.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 wegen der fehlerhaften Entscheidung, nur Teile des streitgegenständlichen Dokuments preiszugeben.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 7 der Verordnung Nr. 1049/2001 wegen der fehlenden zeitlichen Einschränkung der Zugangsverweigerung.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die aus Art. 296 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union folgende Begründungspflicht.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

---

**Klage, eingereicht am 6. Oktober 2021 — Bloom/Parlament und Rat**

**(Rechtssache T-645/21)**

(2021/C 481/54)

*Verfahrenssprache: Französisch*

## Parteien

*Klägerin:* Bloom (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen C. Saynac und L. Chovet-Ballester)

*Beklagte:* Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. 2021, L 247, S. 1) auf der Grundlage der Art. 256 und 263 AEUV teilweise für nichtig zu erklären, insbesondere ihre Art. 17, 18 und 19;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen das Ziel eines hohen Maßes an Umweltschutz und das Ziel der nachhaltigen Entwicklung. Die Klägerin macht geltend, dass durch Art. 17, 18 und 19 der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (im Folgenden: EMFAF-Verordnung) Subventionen mit schädlichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt wieder eingeführt würden, die gegen die in den Rechtsvorschriften der Union bekräftigten Ziele eines hohen Maßes an Umweltschutz und der nachhaltigen Entwicklung verstießen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen zwei allgemeine Grundsätze des Unionsrechts — das Vorsorgeprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Klägerin bringt vor, dass die Art. 17, 18 und 19 der EMFAF-Verordnung gegen das Vorsorgeprinzip nach Art. 191 Abs. 2 AEUV verstießen. Außerdem seien die Auswirkungen der Art. 17, 18 und 19 der EMFAF-Verordnung nicht mit dem auf dem Gebiet der Fischerei geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers vom 9. Juli 2004 und den Grundsatz der Vertragserfüllung nach Treu und Glauben. Die Klägerin macht geltend, dass die Art. 17, 18 und 19 der EMFAF-Verordnung gegen die in den genannten Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen im Bereich der Bekämpfung der Überfischung und der Erhaltung der Meeresressourcen verstießen. Das Parlament und der Rat hätten durch den Erlass der in Rede stehenden Artikel gegen den Grundsatz der Vertragserfüllung nach Treu und Glauben verstoßen.

---

**Klage, eingereicht am 1. Oktober 2021 — Sberbank Europe/EZB****(Rechtssache T-647/21)**

(2021/C 481/55)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Sberbank Europe AG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: M. Fellner)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 2. August 2021 <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt die Klage auf zwölf Gründe.

1. Verstoß der Beklagten gegen das in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) enthaltene Verbot der Doppelbestrafung und das in Art. 4 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (im Folgenden: EMRK).